

PFLEGEZEIT - FAMILIENPFLEGEZEIT

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (bis zu 10 Arbeitstage) mit Pflegeunterstützungsgeld

- für die Organisation einer akuten Pflegesituation, die aller Wahrscheinlichkeit nach einen Pflegegrad des nahen Angehörigen nach sich ziehen wird
- ohne Ankündigungsfrist
- in allen Betrieben, unabhängig von der Größe
- mit Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld
- Antrag mit Zeitraumangabe bei der Pflegekasse des (voraussichtlich) Pflegebedürftigen unter Vorlage eines aussagekräftigen Attests vom Hausarzt, das die Akutsituation beschreibt

Pflegezeit: Bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit

- für die Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen in der häuslichen Umgebung
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung, zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Darlehen muss nach Pflegezeit zurückgezahlt werden
- Rechtsanspruch in Betrieben mit mind. 15 Beschäftigten
- Ankündigungspflicht 10 Tage

Familienpflegezeit: Bis zu 24 Monate teilweise Freistellung von der Arbeit

- für die Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen in der häuslichen Umgebung
- Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung, zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Darlehen muss nach Pflegezeit zurückgezahlt werden
- Rechtsanspruch in Betrieben mit mind. 25 Beschäftigten
- Ankündigungspflicht 8 Wochen

Bis zu 3 Monate vollständige oder teilweise Freistellung für die Begleitung in der letzten Lebensphase

- Kein Pflegegrad erforderlich
- Auch wenn der Angehörige im Hospiz ist
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung, zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Darlehen muss nach Pflegezeit zurückgezahlt werden
- Rechtsanspruch in Betrieben mit mind. 15 Beschäftigten